

Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Ebhardtstraße 3 A, 30159 Hannover

**Diakonisches Werk
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e.V.**

Bereich Recht und
Betriebswirtschaft

Heike Wiglinghoff
Telefon +49 511 3604-400
Telefax +49 511 3604-44403
heike.wiglinghoff
@diakonie-nds.de

Hannover, 20. April 2020

Sonderrundschreiben Nr.30/2020 CORONA – Aktuelle Info 20.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Sonderrundschreiben erhalten Sie ergänzend zu den bereits versandten
Unterlagen folgende aktuelle Informationen:

- 1. Umgang steuerfreier Corona-Bonus**
- 2. Arbeitsrecht – Mutterschutz und SARS-CoV-2**
- 3. Umsetzung SodEG**

1. Umgang steuerfreier Corona-Bonus

Zu diesem Thema erhalten Sie in **Anlage 1** ein Schreiben des BMF vom
15.04.2020 zum steuerfreien Corona-Bonus in Höhe von € 1.500.
Die Neuregelung soll für Boni zwischen dem 1. März und dem 31.
Dezember 2020 gelten. Bisher gibt es keine Begrenzung auf bestimmte
Branchen oder Arbeitnehmergruppen, sodass auch Arbeitnehmer in
Kurzarbeit oder Minijobber von einem Bonus profitieren könnten.

Da jedoch einige Fragen, insbesondere die Finanzierung noch offen sind,
sollte mit der Auszahlung von Boni an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
gewartet werden!

Hinweis:

Wir möchten im Zusammenhang mit dem BMF Schreiben zum Corona-
Bonus darauf hinweisen, dass sich der BVAP (Bundesverband Arbeitgeber
in der Pflege) derzeit mit Ver.di in Verhandlungen über den Abschluss eines
Tarifvertrages über eine Sonderzahlung in Höhe von 1.500,- Euro, für
Pflegekräfte in Altenpflegeeinrichtungen befindet. Ziel ist, diesen Tarifvertrag
für allgemeinverbindlich gem. § 5 TVG zu erklären, so dass er in der
gesamten Altenpflegebranche wirksam würde.

Sofern der Tarifvertrag über die Sonderzahlung zum Abschluss gebracht
werden sollte, würde er für - Altenpflegeeinrichtungen, die DDN-Mitglieder
sind - bereits aufgrund der Mitgliedschaft des DDN im BVAP gelten. Der
persönliche Geltungsbereich würde voraussichtlich examinierte Pflegekräfte
sowie PflegehelferInnen und HelferInnen in der der Altenpflege umfassen.
Die tarifliche Regelung über eine Sonderzahlung, würde dann, für diesen

Diakonisches Werk
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e.V.
Ebhardtstraße 3 A
30159 Hannover

Telefon +49 511 36 04 - 0
geschaeftsstelle
@diakonie-nds.de
www.diakonie-niedersachsen.de

Gesetzliche Vertreter
Vorstand:
Hans-Joachim Lenke
Dr. Jens Lehmann
Uta Hirschler

Geschäftskonto:
Evangelische Bank eG
IBAN
DE83 5206 0410 0000 6000 08
BIC GENO DEF1 EK1

Spenden Brot für die Welt:
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN
DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC GENO DED1 KDB

Steuernummer:
25/206/27306

Vereinsregister-Nr.:
82VR2906



Kreis, bereits eine verbindliche Regelung, über einen steuerfreien tariflichen Zuschuss in dem oben dargestellten Sinne, darstellen!

Die Zahlungsverpflichtung aus diesem Tarifvertrag wird unter den Vorbehalt einer sicheren Klärung der Refinanzierung gestellt werden. Bislang ist aber über diese Frage, seitens der Politik und der Kostenträger noch keine endgültige Entscheidung getroffen worden. Es ist ein komplexes Thema, dessen Klärung noch Zeit brauchen wird. Klar ist, dass es weder zu einer Erhöhung der Eigenanteile der Pflegebedürftigen noch zu einer Belastung der Dienste kommen darf.“

Parallel werden auf politischer Ebene Forderungen über eine Gesamtlösung laut, wonach sämtliche ArbeitnehmerInnen in der Pflegebranche einen Zuschuss erhalten sollen. In Bayern erfolgt dies beispielweise bereits im Rahmen eines staatlichen Corona-Bonus in Höhe von 500,- Euro.

Wir werden Sie über die Entwicklungen, sowohl über den Abschluss eines möglichen BVAP Tarifvertrages, als auch über die Refinanzierung und die weiteren politischen Verhandlungen sowie die Auswirkungen auf die diakonischen Einrichtungen jeweils zeitnah informieren.

Nach Einschätzung aus steuerrechtlicher Sicht sind für den steuer- und sozialbeitragsfreien Corona-Bonus folgende Voraussetzungen zu beachten (Quelle: Friedrichs & Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Postfach 18 62 – D-37008 Göttingen):

- Bei dem Corona-Bonus handelt es sich um Beihilfen zur Unterstützung i. S. d. § 3 Nr. 11 EStG. Die Voraussetzungen nach R 3.11 Abs. 2 S. 2 LStR sind nicht anzuwenden, da die Corona-Krise einen eine Beihilfe rechtfertigenden Anlass darstellt.
- Die Zahlung von € 1.500 pro Arbeitnehmer kann als Bar- oder Sachlohn gewährt werden. Es dürfen nur maximal € 1.500 je Arbeitnehmer gezahlt werden. Eine Aufteilung auf mehrere Teilleistungen ist möglich.
- Sie kann im Zeitraum von 01. März bis 31. Dezember 2020 ausgezahlt werden und könnte somit auch auf Leistungen im März rückwirkend angewendet werden.
- Der Bonus muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (keine Entgeltumwandlung) geleistet werden.
- Es ist keine Begrenzung auf bestimmte Arbeitnehmergruppen oder Branchen vorgesehen. Die Beihilfe kann damit auch Minijobbern, Teilzeitkräften, Gesellschafter-Geschäftsführern (beachte aber ggf. vGA) und kurzfristig Beschäftigten in voller Höhe gezahlt werden.
- Arbeitgeberseitige Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter die Steuerbefreiung. Möchte ein Arbeitgeber, dessen Arbeitnehmer sich in Kurzarbeit befinden, den steuer- und beitragsfreien Bonus auszahlen, so sollte er die Auszahlung in einen Monat ohne Kurzarbeit verschieben.
- Die Sozialversicherungsfreiheit des Corona-Bonus ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV.

2. Arbeitsrecht – Mutterschutz und SARS-CoV-2

Der Ausschuss für Mutterschutz (AfMu) hat ein Informationspapier zum Umgang mit dem Coronavirus veröffentlicht.

Ein Ad-hoc-Arbeitskreis bestehend aus Expertinnen und Experten des Ausschusses für Mutterschutz (AfMu) hat ein Informationspapier zu Fragen des Umgangs mit dem Coronavirus im Bereich des Mutterschutzes erstellt:

<https://www.bafza.de/programme-und-foerderungen/unterstuetzung-von-gremien/ausschuss-fuer-mutterschutz-geschaeftsstelle/>

Informationspapier

Nach allgemeinen Informationen zur fachwissenschaftlichen und rechtlichen Bewertung des Mutterschutzes im Hinblick auf den Coronavirus richten sich einzelne Kapitel in Form eines Fragen-Antwort-Katalogs an schwangere und stillende Frauen, Arbeitgeber, Ausbildungsstellen, Betriebsärzte, Frauenärzte und Hebammen.

3. Umsetzungen SodEG

In den **Anlagen 2 – 4** finden Sie den 24. Bericht der Ad-Hoc-Gruppe sowie eine gemeinsame Rechtsauffassung zum SodEG. Diese wird am 18.04.2020 im Gespräch mit dem Deutschen Verein als Arbeitsgrundlage vorgestellt. Ebenfalls leiten wir Ihnen den gemeinsamen Abteilungsleiterbrief aus dem BMAS und dem BMFSFJ an das BMWi in Sachen KfW-Förderung zur Kenntnis weiter.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir auf unserer Homepage täglich aktualisierte Hinweise in Form von FAQ´s online gestellt haben.
Diese werden jeden Nachmittag auf Aktualität überprüft.

Sie finden diese unter https://www.diakonie-in-niedersachsen.de/pages/covid-19/informationen_covid-19/subpages/faq%E2%80%99s_zu_dem_neuartigen_virus_covid_19/index.html

Sollten Sie diese Informationen mehrfach erhalten, bitte wir dieses zu entschuldigen.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.V. gez.

Heike Wiglinghoff
Bereichsleiterin